

Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau  
in der Stadt Recklinghausen  
vom 23.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW: in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW: in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063)) sowie der §§ 26 und 52 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG: in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Satzung mit Anlage der brandverhütungsschaupflichtigen Objekte der Stadt Recklinghausen beschlossen:

**I. Satzung**

**§ 1**

**Zweck der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen bei den in der Anlage 1 genannten Objekten zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen.

Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.

Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

- (2) Der Gebührensatz beträgt je angefangene 0,25 Stunde je Mitarbeiter\*in 16,20 € pauschal.

### **§ 4**

#### **Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### **§ 5**

#### **Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Gegenstand der Brandverhütungsschau sind Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet sind.
- (2) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich nach der Anlage 1 der brandverhütungsschaupflichtigen Objekte der Stadt Recklinghausen.
- (3) Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad des Gebäudes, des Betriebes oder der Einrichtung nach Abs. 1 in Zeitabständen von längstens 6 Jahren durchzuführen. Die Zeitabstände werden von der Stadt Recklinghausen nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

### **§ 6**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner\*in ist der/die Eigentümer\*in, Besitzer\*in oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts.

Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **II. Inkrafttreten**

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung und Entgeltordnung vom 18.12.2001 außer Kraft.